

## **Satzung des Fördervereins des Montessori-Bildungshauses Lüneburg e.V.**

**Stand: 16.05.2019**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Montessori Bildungshauses Lüneburg e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Lüneburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck und Ziele**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Montessori-Pädagogik durch den „Montessori-Verein Lüneburg e.V.“, der Träger verschiedener Montessori Bildungseinrichtungen ist. Hierbei liegt der Schwerpunkt in der finanziellen Unterstützung folgender Punkte:

1. Soziale Förderung (Teil- und Vollplatz-Stipendien).
2. Finanzierung der Anschaffung von Materialien und Projektwochen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit.
3. Förderung von Arbeitsgemeinschaften durch finanzielle Mittel.
4. Finanzielle Unterstützung bei den Personalkosten (Gehälter, Weiterbildungen, Diplome), um die bestmögliche Bildung der Kinder im Sinne der Montessori-Pädagogik zu gewährleisten.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen vom Verein erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen, formlosen Antrag. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt bedarf keiner Begründung und kann mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende erklärt werden.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

5. Jedes Mitglied soll nach besten Kräften dazu beitragen, den Vereinszweck zu erreichen.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.
7. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
8. Der Vorstand kann auf Antrag einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien.
9. Bei Ausscheiden aus dem Verein, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Rückzahlungen aus Beiträgen und Spenden.

## §5 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Kassenprüfer(in)

## §6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder per Email.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Satzungsänderungsvorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu machen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Protokollführer/in. Während der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Versammlungsleiter/in unterschreibt das Protokoll.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Beschluss über den Haushaltsplan
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Die Abstimmung erfolgt mündlich in offener Form.
9. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes sind Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

## §7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 10% der Mitglieder oder der einfachen Mehrheit des Vorstandes ebenfalls 14 Tage vorher per Post per E-Mail einzuberufen. Es gelten alle weiteren Regularien wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Im Außenverhältnis vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie Entscheidungen über die Verwendung der Mittel des Vereins. Er ist mit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
4. Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
5. Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## §9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Die Kassenprüfer überprüfen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die Finanzen des Vereins und deren ordnungsgemäße Verwendung durch den Vorstand. Sie haben das Recht zur Einsicht in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen gegenüber auskunftspflichtig. Die Kassenprüfer tragen ihren schriftlich gefassten Kassenprüfungsbericht in der Mitgliederversammlung vor.

## §10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines Zwecks oder Unmöglichkeit der Zweckerreichung fällt das Vereinsvermögen an den „Montessori-Verein Lüneburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für die vom Förderverein in dieser Satzung definierten Zwecke zu verwenden hat.

## §11 Ordnungsmäßigkeit

Die vorstehende Satzung wurde am 24. 10. 2018 in Lüneburg von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.